

## **ÄBIKER HÖTTEORNIG**

### **I. Verwaltung**

Die Aufsicht über die Äbikerhütte sowie die Anwendung der Hötteornig obliegt dem Gemeinderat Ebikon. Die Vermietung erfolgt durch das Gemeindeammannamt Ebikon. Für die Wartung und den Betrieb ist der vom Gemeinderat bestimmte Höttewart zuständig. Seine Aufgaben und Rechte sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

### **II. Benützung und Gebühren**

Die Äbikerhütte ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Ebikon. Sie steht in erster Linie der Bevölkerung, den Vereinen und Firmen von Ebikon für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung. Die Hütte ist von Montag bis Sonntag geöffnet und kann von Ebikoner Einwohner sowie eingeschränkt auch von Auswärtigen gemietet werden.

Reservationsanträge für die Ebikoner Einwohner werden max. ein Jahr im voraus bestätigt, für Auswärtige max. 3 Monate im Voraus. Stichtag ist jeweils der Belegungstag. Liegen mehrere Reservationsanträge für den gleichen Belegungstag vor, so entscheidet unwiderruflich das Los über die Zuteilung. Die Belegung über mehrere Tage wird nicht bewilligt. Pro Kalenderjahr ist nur eine Reservation möglich. Die schriftliche Anmeldung muss mindestens drei Wochen vor dem Belegungstermin eingereicht sein. Die Reservation tritt mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung/Rechnung in Rechtskraft. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung zu überweisen.

Vom Sonntag bis Donnerstag sowie an Feiertagen ist die Hütte sowie das Areal spätestens um 00.30 Uhr zu verlassen. Am Freitag, Samstag sowie am Vorabend des Feiertags darf die Hütte bis 02.00 Uhr belegt sein. Das Übernachten im Lokal ist nicht erlaubt.

Der gedeckte Sitzplatz sowie die Ausseneinrichtungen dürfen von der Bevölkerung genutzt werden, sofern die Hütte nicht vermietet ist.

Kommerzielle Anlässe, Veranstaltungen mit Eintrittspreisen sowie Generalversammlungen durch Vereine/ Organisationen werden nicht bewilligt. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet.

Die Benützungsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. In dieser sind enthalten: Brennholz, Elektrizität, Wasser sowie die Entschädigung Höttewart für die Abgabe und Übernahme der Hütte, exkl. Reinigungsarbeiten.

Den Jugendvereinen steht die Hütte pro Kalenderjahr einmal zu einer reduzierten Gebühr von 50 % zur Verfügung.

Für eine nicht wahrgenommene Reservation der Hütte wird die Benützungsgebühr nicht erlassen.

### **III. Bewilligung, Übernahme und Rückgabe der Hütte**

Für jeden Benützungstermin ist eine Bewilligung einzuholen. Diese wird nur schriftlich erteilt, unter Angabe der Mietgebühr. Die Hötteornig bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Das Gemeindeammannamt hat eine Belegungskontrolle zu führen und koordiniert die Benützung nach der Hötteornig. Für nachfolgende Festtage werden keine Bewilligungen ausgestellt:

- 1. Januar (Neujahr)
- Hoher Donnerstag bis Ostersonntag
- 1. August
- Allerheiligen
- 24. bis 26. Dezember
- 31. Dezember (Silvester)

Der Schlüssel für die Hütte wird dem Benützer durch den Hüttewart am Belegungstag um 10.00 Uhr übergeben. Die Abnahme der Hütte mit Rückgabe des Schlüssels erfolgt am Folgetag um 09.00 Uhr. Abweichende Vereinbarungen für die Schlüsselübergaben sind mit dem Hüttewart allenfalls direkt abzusprechen.

Bei Schlüsselverlust haftet der Benützer für den Ersatz der gesamten Schliessanlage. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material oder Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäudeteilen sind dem Hüttewart bei der Rückgabe der Hütte unaufgefordert zu melden. Der Benützer haftet für sämtliche Reparatur- und Ersatzkosten in der Höhe des Neuwerts inkl. Verwaltungsumtriebe. Der Geschirrsersatz und die Telefongebühren sind bei der Rückgabe der Hütte dem Hüttewart bar zu bezahlen. Der anfallende Kehricht hat der Benützer selber zu entsorgen. Die Kehrichtsäcke dürfen nicht in Containern der Nachbarliegenschaften deponiert werden.

#### **IV. Reinigung**

Der Benützer hat die Hütte, die Einrichtungen sowie die Umgebung zu reinigen. Bei gegenseitiger Absprache und nur gegen Entschädigung durch den Benützer kann diese Verpflichtung allenfalls vom Hüttewart übernommen werden.

#### **V. Zufahrt / Parking**

Auf dem Hütteeareal stehen nur zwölf Autoabstellplätze zur Verfügung. Die Benützer sind gebeten, sich zu Fuss zur Hütte zu begeben oder Velos/Mopeds zu benutzen, andernfalls für An- und Heimreise Sammeltransporte zu organisieren sind. Die Fussgänger können das öffentliche Verkehrsmittel (VBL-Linie 22, Haltestelle "Halte") benutzen. Die Haltestelle ist rund fünf Gehminuten von der Hütte entfernt. Für nächtliche Heimkehrer wird empfohlen, eine Taschenlampe mitzunehmen.

#### **VI. Haftung, Sorgfaltspflicht**

Die Einwohnergemeinde Ebikon als Eigentümerin der Äbikerhütte lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Belegung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften solidarisch für alle Schäden an Umgebung, Hütte, Mobiliar und Einrichtungen. Der Gemeinderat hält sich das Recht vor, die Wiedervermietung an Personen, Vereine/Organisationen zu verweigern, die gegen die Bestimmungen dieser Hütteeornig verstossen oder Weisungen des Hüttewarts nicht befolgen.

Die Benützer des Lokals sind zur grössten Sorgfaltspflicht verhalten. **Insbesondere untersagt sind:**

- **Feuerwerke zu entzünden**
- **Feuerstellen in der Aussenanlage zu errichten**
- **Nach 22.00 Uhr im Freien lärmige Unterhaltungen zu führen oder zu musizieren**
- **Discos zu veranstalten**

Alle Selbstangebrachte Wegmarkierungen (Ballone usw.) zum Areal sind vor der Abgabe des Lokals zu entfernen.

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

Die Hütteeornig tritt mit den Beschlüssen und Ergänzungen des Gemeinderates Ebikon in Kraft.

6030 Ebikon, 15. Juli 1993 / 28. November 1996 / 23. Juli 1999 / 10. Februar 2005 -as

**GEMEINDERAT EBIKON**